

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 6. Juni 2020

Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzeptes wieder zulässig.

Im Selbstverteidigungstraining, in dem ein dauernder enger Körperkontakt (das heisst eine längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen) erforderlich sein kann, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend und jederzeit von allen Teilnehmenden und Trainern eingehalten werden.

Regeln

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause/ begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Auf Shakehands oder Abklatschen wird verzichtet. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Im Kampfsport müssen pro Trainingspaar mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führen wir für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

5. Eigenverantwortung

Jeder Teilnehmer*In entscheidet eigenverantwortlich, mit wieviel Kontakten er/ sie trainieren möchte. Es gibt folgende Varianten:

- Normales Training mit wechselnden Partnern
- Training mit Hygienemaske (nach Absprache mit Trainingspartner*innen)
- Training ausschliesslich mit demselben Partner (nach Absprache auch mit Hygienemaske)
- Solo-Training für Bewegungsabläufe

Flächendesinfektion, Handdesinfektion und Hygienemasken werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

6. Bestimmung Corona-Beauftragter

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei Functional Fighting ist dies Tian Wanner. Bei Fragen darf man sich gerne an Functional Fighting wenden (office@functionalfighting.ch).

7. Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln

Jede/r Trainierende/r und die Trainer verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten. Trainierende befolgen sämtliche weiteren Anweisungen der Trainer, welche diese Regeln ergänzen.

Zürich, 9. Juni 2020

Jeannette Vögeli/ Tian Wanner
Functional Fighting
tracobe gmbh